

(3) Die Rechtsvorschriften über die Produktionsfondsabgabe finden in den Rationalisierungsbetrieben keine Anwendung.

§ 4

(1) Die Rationalisierungsbetriebe schließen für ihre Leistungen auf der Grundlage des § 9 der Finanzierungsanordnung Wirtschaftsverträge ab bzw. arbeiten auf der Grundlage von Weisungen des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(2) Für die Auslastung der Kapazität auf der Grundlage des Planes ist der Rationalisierungsbetrieb eigenverantwortlich.

(3) Für Vertragsabschlüsse mit Betrieben und Einrichtungen außerhalb des Bereiches des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie ist die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes erforderlich.

§ 5

(1) Die Rationalisierungsbetriebe organisieren die Erzeugnisgruppenarbeit mit dem Ziel, die bei der sozialistischen Rationalisierung gewonnenen Erfahrungen und erreichten Ergebnisse auch überbezirklich zu nutzen und sich bei der Lösung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

- den allseitigen Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleich zwischen den Betrieben,
- die zentrale Dokumentation und Information zur Vermeidung von Doppelarbeiten,
- die zentralisierte Lagerhaltung für ausgewählte Materialien.

(2) Der aus den Rationalisierungsbetrieben gebildete Erzeugnisgruppenrat kann Arbeitsgruppen für Material- und Lagerwirtschaft, TKO, Technik, Ökonomie, sozialistische Rationalisierung Neuererwesen u. a. bilden.

(3) Die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit erfolgt aus den planmäßigen Gemeinkosten der Rationalisierungsbetriebe. Der Erzeugnisgruppenleitbetrieb regelt über Vereinbarungen mit den Rationalisierungsbetrieben die Höhe und Abführung der Umlage auf der Grundlage des vom Vorsitzenden des übergeordneten Wirtschaftsrates des Bezirkes jährlich bestätigten Finanzierungsplanes und sichert den Nachweis der Verwendung der Mittel.

§ 6

(1) Bei der Bestätigung des Planes der Rationalisierungsbetriebe haben die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke zu sichern, daß vorrangig die Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und der Erhöhung der Effektivität in den Anwenderbetrieben ihres Bereiches gelöst werden.

(2) Zur Gewährleistung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs, der Erhöhung der Kontinuität der Produktion, einer rationellen Bestandhaltung und einer langfristigen Investitionspolitik in den Rationalisierungsbetrieben erarbeiten die Wirtschaftsrate der Bezirke langfristige Rationalisierungskonzeptionen für ihren Bereich und übergeben auf dieser Grundlage die zu realisierenden Schwerpunkte an die Rationalisierungsbetriebe jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres.

(3) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sichern durch die Einbeziehung der Rationalisierungsbetriebe in ihre Leitungstätigkeit die allseitige Information der Rationali-

sierungsbetriebe über die in ihren Betrieben zu lösenden Rationalisierungsaufgaben und gewähren den Rationalisierungsbetrieben eine umfassende Unterstützung und Anleitung bei der Durchführung ihres Reproduktionsprozesses.

(4) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sichern und kontrollieren, daß in den Rationalisierungsbetrieben

- die vorgegebenen Objekte entsprechend dem vereinbarten Preis, Termin und den technisch-ökonomischen Parametern realisiert werden,
- vorrangig Aufträge zur Erhöhung von Produktion und Effektivität im eigenen Bereich ausgeführt werden,
- ökonomisch begründete Bestände an Maschinen und Material gehalten werden,
- die materiellen, kader- und qualifikationsmäßigen sowie finanziellen Voraussetzungen zur Lösung ihrer Aufgaben vorhanden sind.

III.

Spezielle Grundsätze

§ 7

(1) Die Preisbildung für die gemäß § 2 dieser Anordnung zu erbringenden Leistungen der Rationalisierungsbetriebe erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes VI der Finanzierungsanordnung.

(2) Die Festlegungen des Abschnittes VI der Finanzierungsanordnung sind auch für die Konstruktion und Fertigung von Rationalisierungsmitteln anzuwenden.

(3) Die Rationalisierungsbetriebe dürfen die mit den Abnehmern auf der Grundlage dieser Anordnung vertraglich vereinbarten Industriepreise für Rationalisierungsmittel auch dann berechnen, wenn in Preisordnungen oder Preisbewilligungen Industriepreise für diese Erzeugnisse festgelegt sind.

(4) Der gemäß § 15 der Finanzierungsanordnung zu kalkulierende Prämiengrundbetrag kann differenziert werden nach

- ingenieurtechnischen Leistungen und
- Konstruktion und Fertigung von Rationalisierungsmitteln.

(5) Alle Leistungen der Rationalisierungsbetriebe, die nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen, sind nach den geltenden Preisbestimmungen abzurechnen. Die Behandlung des Gewinnes erfolgt gemäß § 26 der Finanzierungsanordnung.

§ 8

(1) Rationalisierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeuge, die nach speziellen Wünschen der Auftraggeber konstruiert, außerhalb eines Typenprogramms hergestellt oder ohne Null-Serien-Erprobung eingesetzt werden.

(2) Als Rationalisierungsmittel gelten auch Erzeugnisse, die aus Universalmaschinen durch Erweiterung oder Reduzierung einzelner Baugruppen oder -elemente bzw. unter Verwendung serienmäßig produzierter Baugruppen hergestellt werden.

§ 9

(1) Die Ausstattung der Rationalisierungsbetriebe mit Grund- und Umlaufmitteln erfolgt auf der Grundlage des § 27 der Finanzierungsanordnung.